

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der FDP-Landtagsfraktion
der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes

Das Saarländische Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Saarländisches Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz) vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erziehungsberechtigte, die Leistungen nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen wollen, sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder durch die von ihnen beauftragten Stellen umfassend zu beraten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird nach einem schreibtechnischen Absatz folgender Satz angefügt:

„Soweit Sondertageseinrichtungen für Kinder bestehen, gelten die für sie im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen.“

b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Tageseinrichtung für Kinder“ die Wörter „für die Dauer von mehr als sechs Wochen“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. In altersgemischten Einrichtungen sind in Gruppen mit mindestens fünf Kindern unter drei Jahren unabhängig von der Altersstruktur zwei Fachkräfte vorzuhalten.“
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
- „(5) Bei Einrichtungen mit besonderer Konzeption oder besonderer Aufgabenstellung zur Förderung von Kindern, insbesondere auf der Grundlage von Projekten, die vom Ministerium für Bildung veranlasst wurden, kann im Einzelfall auf Antrag, in der Regel über die bereits nach dem in Absatz 4 festgelegten Personalschlüssel eingesetzten Fachkräfte hinaus, eine weitere Förderung durch das Ministerium für Bildung genehmigt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
4. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Familie, Frauen und Kultur“ und das voranstehende Komma gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „im Rahmen einer sozialen Staffelung ganz, teilweise oder nicht“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 3 wird angefügt:
- „Erziehungsberechtigte sind von der Zahlung des Regelbeitrages freigestellt, sofern das monatliche Familieneinkommen die Bedarfsgrenze nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzüglich eines Betrages in Höhe von 300,00 Euro nicht übersteigt. Der Regelbeitrag ist zur Hälfte zu entrichten, sofern das monatliche Familieneinkommen die Bedarfsgrenze nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzüglich eines Betrages in Höhe von 900,00 Euro nicht übersteigt. Die Kosten für die Beitragsfreistellung und für die Beitragsermäßigung trägt bei einem entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten das Land; der Antrag ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen, dem die verwaltungsmäßige Abwicklung übertragen wird.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Übergang vom Kindergarten in die Grundschule

(1) Dem Bereich des Kindergartens in einer Kindertageseinrichtung folgt die Grundschule als nächste Stufe des Bildungswesens. Kindergärten und Grundschulen sollen pädagogisch und organisatorisch eng zusammenarbeiten mit den Zielen der Verbesserung der Anschlussfähigkeit der beiden Bildungseinrichtungen und der Verbesserung des konkreten Übergangs für das Kind. Die Kinder lernen die Grundschule als künftigen Lern- und Lebensort kennen. Zur Gestaltung des Übergangs gehört auch die Nachbereitung des Wechsels in die Schule.

(2) Die schulärztliche Untersuchung nach § 2 des Schulpflichtgesetzes kann auch im Kindergarten vorgenommen werden, wenn hierzu entsprechende Untersuchungsbedingungen vorgehalten werden.“

7. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Familie, Frauen und Kultur“ und das voranstehende Komma werden gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden vor dem Wort „festzulegen“ die Wörter „unter Beteiligung des Landesjugendamtes“ eingefügt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Wörter „Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

8. In § 10 Absatz 3 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Schulpflichtgesetzes

§ 2 des Gesetzes über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864, 1997, S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1258, 1263), wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Beginn der allgemeinen Vollzeitschulpflicht

(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht mit dem Anfang des Schuljahres in diesem Kalenderjahr. Zur Vorbereitung der Aufnahme in die Schule sind diese Kinder ab dem 1. Januar des dem Beginn der Schulpflicht vorangehenden Kalenderjahres zur Feststellung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes durch eine Schul- oder Amtsärztin oder einen Schul- oder Amtsarzt zu untersuchen; insoweit wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Soweit erforderlich, werden bei dieser Untersuchung auch fördernde Maßnahmen empfohlen.

Es obliegt der Schul- oder Amtsärztin oder dem Schul- oder Amtsarzt, im Hinblick auf Gesundheits- und Entwicklungsbeeinträchtigungen zu entscheiden, ob eine erneute Untersuchung im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht beginnt, erforderlich ist.

Zu den schulärztlichen Untersuchungen kann eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe herangezogen werden. Soweit eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt, können auch die bei den Trägern der Kindergärten erhobenen personenbezogenen Daten der Kinder über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt zu den Untersuchungen herangezogen werden.

Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchungen ist der Schulleitung mitzuteilen.

Soweit eine entsprechende schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt, wird das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchungen an den vom Kind besuchten Kindergarten durch die Schul- oder Amtsärztin oder den Schul- oder Amtsarzt übermittelt.

(2) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie im laufenden oder im folgenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vollenden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Untersuchung durch eine Schul- oder Amtsärztin oder einen Schul- oder Amtsarzt, zu der auch eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe herangezogen werden kann, und nach Durchführung eines Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten. Bei der Untersuchung von Kindern, die erst im folgenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden, ist eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe hinzuzuziehen. Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit ihrer Aufnahme in die Schule schulpflichtig.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule
im letzten Kindergartenjahr

(1) Zur Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule gehören neben der intensiven Vorbereitung der Kinder im letzten Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) vor der Einschulung und der Nachbereitung des Wechsels in die Schule (§ 8 a Absatz 1 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes) insbesondere:

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, Methoden und Konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten,
5. gemeinsame Besprechungen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule, auch zur Planung gemeinsamer Maßnahmen, und über die Entwicklung des Kindes im ersten Schuljahr,
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) Die intensive Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule nach Absatz 1 erfordert im letzten Kindergartenjahr und im ersten Schuljahr zwischen den in den Kindergärten eingesetzten Fachkräften und den Lehrkräften an Grundschulen auch einen stetigen Informationsaustausch über die individuelle Entwicklung der jeweiligen Kinder. Hierzu dürfen die bei den Trägern der Kindergärten erhobenen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Erziehungsberechtigten an die mit der Zusammenarbeit betraute Lehrkraft und an die Schulleitung der betreffenden Grundschulen übermittelt werden, soweit eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Dazu gehören auch Daten der Kinder über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt. Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in die sie und ihre Kinder betreffenden Unterlagen des Kindergartens und auf unentgeltliche Auskunft über die sie und ihre Kinder betreffenden Daten. Bei der Einsichtnahme sind die Rechte Dritter zu beachten. Die Fachkräfte in den Kindergärten können mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten über den allgemeinen Entwicklungsfortschritt der in die Grundschule übergegangenen Kinder informiert werden.“

2. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Familie, Frauen und Kultur“ und das voranstehende Komma gestrichen.
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tageseinrichtungen für Kinder können von Trägern der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe, von kommunalen Gebietskörperschaften oder von anderen, durch das örtlich zuständige Jugendamt anerkannten, Trägern betrieben werden.“
4. In § 10 Absatz 5 werden die Wörter „soweit Kinder im Alter von 18 Monaten bis sechs Jahren betreut werden, 18 Kinder“ durch die Wörter „davon höchstens fünf Kinder unter drei Jahren, soweit Kinder im Alter von zwölf Monaten bis sechs Jahren betreut werden, 18 Kinder, davon höchstens fünf Kinder unter drei Jahren“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 6 werden die Wörter „in Verbindung mit einem Ganztagsangebot“ gestrichen.
6. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter „bis zu“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Regelbeitrags“ die Wörter „nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes ganz oder teilweise“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Familie“ ein Komma und die Wörter „das eine Tageseinrichtung für Kinder des gleichen Trägers besucht,“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird ein schreibtechnischer Absatz eingefügt.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- e) Der neue Absatzes 4 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Betriebskosten gelten folgende Regelungen:
- 1. Der Elternbeitrag richtet sich nach den Absätzen 2 und 3.
 - 2. Zu den angemessenen Personalkosten der Einrichtungen gewährt das Land einen Zuschuss von 27 Prozent. Im Bereich der Kindergärten werden im Falle der vorzeitigen Einschulung eines Kindes auf Antrag der Erziehungsberechtigten (§ 7 Absatz 3 Satz 6 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes) die von ihnen in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, geleisteten Regelbeiträge entsprechend Absatz 2 auf Kosten des Landes erstattet.
 - 3. Die Eigenleistung des Trägers soll in der Regel zwölf Prozent der angemessenen Personalkosten abdecken. Darüber hinaus trägt er zur Finanzierung der angemessenen Sachkosten bei.
 - 4. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt 36 Prozent der angemessenen Personalkosten. Des Weiteren hat er durch eigene Zuwendungen sicherzustellen, dass ein nach Erbringung der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Leistungen verbleibender Restbetrag der angemessenen Personalkosten gedeckt wird.
 - 5. Die Städte und Gemeinden tragen mindestens 60 Prozent der angemessenen Sachkosten.“
- f) In dem neuen Absatz 5 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Absatz 4“ eingefügt.
8. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „Familie, Frauen und Kultur“ und das voranstehende Komma gestrichen.
9. In § 16 Absatz 6 werden die Wörter „Familie, Frauen und Kultur“ und das voranstehende Komma gestrichen.
10. In § 17 wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Schulpflichtgesetzes**

In § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes (VO-Schulpflichtgesetz) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2009 (Amtsbl. S. 1389), werden Satz 3 aufgehoben und im neuen Satz 3 nach dem Wort „Bescheid“ die Wörter „des Schulleiters/der Schulleiterin“ eingefügt.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Die derzeitige auf Kosten des Landes geregelte Beitragsfreistellung aller Eltern für das letzte Kindergartenjahr vor dem Wechsel zur Grundschule bedarf einer Änderung in der Weise, als eine Erstattung oder Ermäßigung des Elternbeitrages für die Regelbetreuung (sechsstündige Betreuung der Kinder an fünf Werktagen bei flexiblen Öffnungszeiten) vom monatlichen Einkommen der Eltern abhängig sein soll.

Mit der Einführung der Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres im Jahr 2000 hatte das Saarland politisches Neuland betreten. Angesichts der dramatischen Zuspitzung der Situation des Landeshaushaltes in den letzten Jahren ist es jedoch jetzt erforderlich, die generelle Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr zugunsten einer einkommensabhängigen Staffelung der Elternbeiträge zu modifizieren. Das Ausmaß der öffentlichen Verschuldung ist eine Gefahr für den politischen Zusammenhalt, da die Verschuldung der Vergangenheit und Gegenwart die künftigen Handlungsspielräume einengt. Eine Politik, die die öffentliche Verschuldung begrenzt, dient der Generationengerechtigkeit und der Nachhaltigkeit. Diesem Ziel dient die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse. Dabei gilt es, unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebotes gleichwertiger Lebensverhältnisse alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmeseite und zur Begrenzung der Ausgaben zu nutzen. Dazu gehört aber auch für das Saarland als Nehmerland im Länderfinanzausgleich, dass im Saarland in der Summe keine höheren Standards als in den Geberländern bestehen können.

Zu den bereits für den Bereich der frühkindlichen Bildung im Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz und in der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) enthaltenen Bestimmungen zum Übergang vom Kindergarten in die Grundschule werden ergänzende Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Datenübermittlung zwischen den beiden Bildungseinrichtungen sowie über die Möglichkeit der Durchführung der schulärztlichen Untersuchung im Kindergarten aufgenommen. Dies soll auch die Zusammenarbeit von Kindergärten und Grundschulen im Rahmen des seit dem Schuljahr 2010/2011 laufenden Schulversuchs „Kooperationsjahr Kindergarten-Grundschulen“ fördern.

Im Zusammenhang mit der Vorverlegung der schulärztlichen Untersuchung werden auch die entsprechenden Vorschriften im Schulpflichtgesetz modifiziert. Insoweit wird mit Änderung des § 2 des Schulpflichtgesetzes die schulärztliche Untersuchung künftig im Halbjahr vor dem letzten Kindergartenjahr und damit ein Jahr vor der bisherigen Untersuchung der schulpflichtigen Kinder durchgeführt werden. Mit Aufnahme einer Regelung im Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz wird es ausdrücklich zulässig sein, diese Einschulungsuntersuchung auch in den Kindergärten zu organisieren, sodass die Kinder in ihrer vertrauten Umgebung bleiben könnten.

Zur Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule werden in die Ausführungs-VO SKBBG Regelungen zur Datenübermittlung zwischen diesen beiden Einrichtungen aufgenommen.

Nachdem das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz seit dem 1. August 2008 und die Ausführungs-VO SKBBG seit dem 5. September 2008 in Kraft sind, werden mit diesem Gesetzentwurf auch Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen, die sich aus den Erfahrungen der bisherigen Verwaltungspraxis ergeben haben. So wird unter anderem im Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz eine Förderung der Träger von Einrichtungen über den festgelegten Personalschlüssel hinaus für bestimmte Fälle ermöglicht. Hiervon sind insbesondere Träger betroffen, die am seit dem Schuljahr 2010/2011 laufenden Schulversuch „Kooperationsjahr Kindergarten-Grundschulen“ teilnehmen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Änderung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der Neufassung wird zum Einen eine Anpassung der Begrifflichkeiten vorgenommen und zum Anderen der ab dem 1. August 2013 geltenden Fassung des § 24 SGB VIII Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchst. a)

Es wird klargestellt, dass für bestehende Sonderkindertageseinrichtungen die im SGB XII getroffenen Regelungen Anwendung finden. Die Betriebskosten dieser Einrichtungen werden wie bisher nicht über Landesmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetzes und der Ausführungs-VO SKBBG finanziert.

Zu Buchst. b)

Mit der Ergänzung „für die Dauer von mehr als sechs Wochen“ wird die zeitliche Dauer des Betriebs einer Kindertageseinrichtung in Bezug auf die erforderliche Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII konkretisiert. Im Umkehrschluss ermöglicht dies solchen Trägern, die ausschließlich Ferienbetreuung außerhalb des Angebots ihrer Einrichtung anbieten, diese Betreuung ohne das Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII durchzuführen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchst. a)

Zu Buchst. aa)

In 3 Absatz 4 Nummer 4 erfolgt mit der Festlegung des Personalschlüssels in Höhe von zwei Fachkräften in altersgemischten Gruppen mit mindestens fünf Kindern unter drei Jahren unabhängig von der Altersstruktur eine Anpassung an das sonst in Kinderkrippen für notwendig gehaltene Personal und die bisherige Genehmigungspraxis des Landesjugendamtes.

Zu Buchst. bb)

Redaktionelle Anpassung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchst. b)

Der neue Absatz 5 in § 3 enthält eine Öffnungsklausel, die es bei bestimmten Einrichtungen ermöglicht, über den in Absatz 4 der Vorschrift festgelegten Personalschlüssel eine weitere Förderung durch das Ministerium für Bildung zu erhalten. Dies gilt insbesondere bei Trägern, die bisher bereits ihren Personalschlüssel ausgeschöpft haben, jedoch aufgrund ihrer konzeptionellen Ausrichtung und Aufgabenstellung spezielle Projekte des Ministeriums für Bildung wie das Kooperationsjahr, SIGNAL, Deutsch-Französisch im Kindergarten und Konsultationseinrichtungen umsetzen.

Zu Buchst. c)

Folgeänderung zu Buchst. b).

Zu Nummer 4 (§ 6)

Redaktionelle Anpassung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Zu Buchst. a)

Zu Buchst. aa)

Mit dieser Änderung wird die bisher für das letzte Kindergartenjahr seitens des Landes erfolgte generelle Beitragsfreistellung für alle Eltern zugunsten einer einkommensabhängigen Staffelung der Elternbeiträge modifiziert.

Zu Buchst. bb)

Die Sätze 4 und 5 in § 7 Absatz 3 legen die Einzelheiten der Erstattung der Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr fest. Danach gilt folgendes: Soweit das monatliche Einkommen die Bedarfsgrenze zur Leistung der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII (basierend auf Regelsätzen und den tatsächlichen Kosten der Unterkunft sowie Nebenkosten) zuzüglich eines Betrages von 300,00 € nicht übersteigt, sind die Erziehungsberechtigten von der Zahlung des Regelbeitrages befreit. Der Regelbeitrag ist (nur) zur Hälfte zu entrichten, wenn das monatliche Einkommen die Bedarfsgrenze zur Leistung der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII zuzüglich eines Betrages von 900,00 € nicht übersteigt; für diese Fälle wird somit eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50 % festgelegt.

In Satz 6 des Absatzes 3 zu § 7 wird bestimmt, dass zur Beitragsfreistellung und –ermäßigung ein entsprechender Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich ist, der beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (d. h. den örtlichen Jugendämtern) zu stellen ist, und das Land die materiellen Kosten der Beitragsfreistellung und –ermäßigung trägt. Zudem wird klargestellt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Verfahrens (Prüfung des Antrags und damit der Einkommensprüfung und Festsetzung der Beitragsfreistellung, Beitragermäßigung oder der Zahlung des vollen Beitrages) zuständig sind. Die in dieser Weise festgesetzte sachliche Zuständigkeit für das Verfahren der Erstattung der Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr geht auf folgende wechselseitige Absprache zwischen Land und Gemeindeverbänden zurück:

Im Sinne eines für die Antragsteller so weit wie möglich bürgerfreundlichen Verfahrens und aufgrund von Synergieeffekten bei den Gemeindeverbänden haben das Land und die Gemeindeverbände vereinbart, die Einkommensprüfung nach dem Drei-Stufen-Modell an das bereits bestehende Verfahren im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe und damit bei den örtlichen Jugendämtern der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken anzubinden. Im Rahmen dieser wechselseitigen Absprache wird das Land zur Entlastung der Gemeindeverbände weiterhin die Kosten der Beitragsfreistellung für das letzte Kindergartenjahr auch im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernehmen, während die Gemeindeverbände die Verwaltung auch der darüber hinausgehenden Beitragsfreistellung und -ermäßigung ohne weitere Kompensation tragen werden. Insofern ist von Bedeutung, dass eine seitens des Landkreistages erbetene Prüfung, ob das Land auch diese Verwaltungskosten übernehmen kann, zu dem Ergebnis geführt hat, dass dies dem Land vor dem Hintergrund der weiteren Kostentragung der Fälle der wirtschaftlichen Jugendhilfe im letzten Kindergartenjahr - hier entstehen für das Land jährlich zusätzliche Ausgaben in Höhe von ca. 1,5 Mio. € - aus finanziellen Gesichtspunkten nicht möglich ist. Diese Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe stellt bereits eine „Überkompensation“ mit Landesmitteln dar, sodass eine weitere finanzielle Belastung des Landes nicht mehr dem Sinn der v. g. Absprache entspricht. Den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 120 der Landesverfassung (Konnexität) wird damit Rechnung getragen.

Zu Nummer 6 (§ 8 a)

Die neue Vorschrift des § 8 a regelt den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule und berücksichtigt auch die mit dem seit dem Schuljahr 2010/2011 laufenden Schulversuch „Kooperationsjahr Kindergarten-Grundschule“ verfolgten Zielsetzungen. Die Einzelheiten der Datenübermittlung werden in der Ausführungs-VO SKBBG (§ 5) geregelt.

In diesem Zusammenhang wird es ausdrücklich für zulässig erklärt, die künftig ein Jahr vor der bisherigen Untersuchung der zur Einschulung vorgesehenen Kinder durchgeführten schulärztlichen Untersuchungen nach § 2 Schulpflichtgesetz (siehe Begründung zu Artikel 2) auch im Kindergarten vorzunehmen.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zu Buchst. a)

Redaktionelle Anpassung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Buchst. b)

Aufgrund des derzeitigen Ressortzuschnitts der saarländischen obersten Landesbehörden wird in § 9 Absatz 2 Nr. 2 festgelegt, dass das Ministerium für Bildung die Einzelheiten der Kindertagespflege in einer Ressortverordnung unter Beteiligung des Landesjugendamtes regelt.

Zu Buchst. c)

Redaktionelle Anpassung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird verlängert, indem die Befristung nun bis zum 31.12.2020 gilt.

Zu Artikel 2

Änderung des Schulpflichtgesetzes

Die grundsätzlichen Regelungen zur Schulpflicht in § 2 Schulpflichtgesetz bleiben unverändert. Dies betrifft auch die Unterscheidung zwischen schulpflichtigen Kindern und Kindern, die auf Antrag auch schon vor Einsetzen der Schulpflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden können (sog. „Kann-Kinder“).

Zu Absatz 1

Die schulärztliche Untersuchung sämtlicher Kinder kann nunmehr bereits ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Schulpflicht vorangeht, durchgeführt werden. Dies ermöglicht, unabhängig davon, ob das Kind überhaupt einen Kindergarten besucht oder ob dieser am Modellprojekt „Kooperationsjahr Kindergarten-Grundschule“ teilnimmt, dass bereits ein Jahr vor Einsetzen der Schulpflicht begonnen werden kann, aus dem Untersuchungsergebnis - insbesondere im Falle von Entwicklungsrückständen von Kindern - hervorgehende empfehlende Maßnahmen umzusetzen. Dies wird als wichtiger Schritt zur Realisierung der Chancengleichheit aller Kinder betrachtet. Die Schulärztin/der Schularzt entscheidet, ob ein Kind zur Vorbereitung der Aufnahme in die Schule nochmals in dem der Einschulung vorangehenden Halbjahr untersucht wird. Dies kann sich zum Einen bei Kindern, bei denen bei der ersten Untersuchung Maßnahmen aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung empfohlen wurden, zum Anderen bei Kindern, bei denen Entwicklungsbeeinträchtigungen im Verlaufe des letzten Kindergartenjahres eintreten, als notwendig erweisen.

Zu Absatz 2

Zur Klarstellung wird festgelegt, dass auch für die sog. „Kann-Kinder“ als Grundlage der Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin die schulärztliche Untersuchung mit der Möglichkeit der Hinzuziehung einer Schulpsychologin/eines Schulpsychologen besteht. Die schulärztliche Untersuchung findet bei diesen Kindern ggf. auch unter Berücksichtigung der generellen Vorverlegung erst im der (vorzeitigen) Einschulung vorangehenden Halbjahr statt. Es erscheint nicht sinnvoll, vorzusehen, diese Kinder unter dem Gesichtspunkt der Aufnahme in die Schule noch früher untersuchen zu können.

Die verpflichtende Beteiligung einer Schulpsychologin/eines Schulpsychologen im Falle von Kindern, die erst im darauffolgenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden, wird beibehalten.

Zu Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5)

Zu Absatz 1

Ausgehend von den in § 8 a Absatz 1 enthaltenen Regelungen zum Übergang vom Kindergarten in die Grundschule werden in § 5 Absatz 1 in nicht abschließender Aufzählung Maßnahmen genannt, die zur intensiven wechselseitigen Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule erfolgen sollen. Dabei wird auch dem Schulversuch „Kooperationsjahr Kindergarten-Grundschule“ Rechnung getragen, in dem diese Maßnahmen besonders zum Tragen kommen. Miterfasst werden auch die Nachbereitung des Wechsels in die Schule und gegenseitige Besprechungen über die Entwicklung des Kindes im ersten Schuljahr.

Zu Absatz 2

In § 5 Absatz 2 wird die für eine intensive Zusammenarbeit notwendige Datenübermittlung vom Kindergarten an die Grundschule und betreffend den allgemeinen Entwicklungsfortschritt auch von der Grundschule an den Kindergarten normiert, wobei hierzu eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist auch ein Einsichts- und Auskunftsrecht für die Erziehungsberechtigten festgelegt.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Redaktionelle Anpassung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Anpassung an die Formulierung in § 2 Absatz 3 SKBBG.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Mit dieser Regelung für die nach Alter gestaffelten altersgemischten Einrichtungen für Kinder erfolgt eine Anpassung an den derzeitigen Ist-Zustand der Altersstruktur in den Einrichtungen für Kinder, die Folge der Gewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 ist. Zudem wird die zulässige Anzahl der Kinder unter drei Jahren in den altersgemischten Gruppen von null bis sechs Jahren und von zwölf Monaten bis sechs Jahren auf maximal fünf Kinder begrenzt.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass es auch Kindertageseinrichtungen gibt, die zwar kein Ganztagsangebot haben, aber eine Mittagverpflegung anbieten und daher auch hauswirtschaftliche Kräfte benötigen, die bezuschussungsfähig sind.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Mit dieser Änderung wird eine größere Verbindlichkeit der Bereitstellung notwendiger Verfügungszeiten der Fachkräfte für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit gewährleistet.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Zu Buchst. a)

Folgeänderung zur Regelung der Elternbeiträge für das letzte Kindergartenjahr in Artikel 1 Nummer 5 Buchst. bb).

Zu Buchst. b)

Zu aa)

Diese Ergänzung ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich.

Zu bb)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Regelungen im Zusammenhang mit der Beantragung der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII für Familien mit geringem Einkommen mit einem schreibtechnischen Absatz von den vorherigen Regelungen zur Beitragsbemessung des Elternbeitrages für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen abgegrenzt.

Zu Buchst. c)

Der bisherige Absatz 4 ist aufgrund Zeitablaufs nicht mehr notwendig und wird daher aufgehoben.

Zu Buchst. d)

Folgeänderung zu Buchst. c).

Zu Buchst. e)

Die Regelungen zu den Betriebskosten werden neugefasst, insbesondere werden die Finanzierungsanteile des Landes und der Träger an den angemessenen Personalkosten aufgrund der Regelung in § 14 Absatz 5 (neu) angepasst.

In Nummer 2 Satz 2 zu § 14 Absatz 4 (neu) wird für die Fälle der Erstattung der Elternbeiträge bei vorzeitiger Einschulung eines Kindes klargestellt, dass auch in diesen Fällen die verwaltungsmäßige Abwicklung nach der Vorschrift des § 7 Absatz 3 Satz 6 SKBBG erfolgt.

Zu Buchst. f)

Redaktionelle Anpassung und Folgeänderung zu Buchst. e).

Zu Nummern 8 und 9 (§ 15 und § 16)

Redaktionelle Anpassung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Mit dieser Änderung wird die Geltungsdauer der Ausführungsverordnung bis zum 31. Dezember 2020 festgelegt und damit auch an die Geltungsdauer des SKBBG angepasst.

Zu Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Schulpflichtgesetzes

Die Änderungen dienen der Anpassung an den (neuen) Gesetzeswortlaut (§ 2 Absatz 2 Schulpflichtgesetz in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung) und der Klarstellung.

Zu Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.